

Anlage

Stadtverordnetenversammlung
Erich-Kästner-Platz 1
03046 Cottbus

Anfrage zur Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2015

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

ich habe die Stadtverordnetenversammlung am 29.04.2015 nach dem empörenden Auftreten von Herrn Droglä verlassen und werde diese zukünftig nur noch per Live Stream besuchen. Wiederholt war ich als Bürger eingeladen, so auch zum 25.03.2015 und 29.04.2015, aber meine Anfrage wurde nicht öffentlich behandelt. Ich bat am 20.04.2015 zukünftig um eine Vorabinformation.

Am 25.03.2015 habe ich kurzfristig den Besuch abgebrochen, weil die Nichtbeantwortung meiner Anfrage bereits vor der Stadtverordnetenversammlung entschieden wurde. Die Protokollierung, Pkt. „Zu Top 2“, S. 6, meiner Abwesenheit empfinde ich als bewusste und zielgerichtete Diskriminierung.

Am 29.04.2015 wurde die öffentliche Beantwortung meiner Anfrage von Herrn Droglä abgelehnt mit der Begründung, es wäre eine Petition. Diese Ablehnung ist die Verletzung meines Grundrechtes gem. Art. 17 GG (s. Anlage). Die Aussage von Herrn Droglä im Protokoll, Pkt. „Nachfragen/Bemerkungen, S. 8, dass das Schreiben von Herrn Krause an ihn gerichtet war ...“, ist eine Lüge.

Adressat meiner Anfragen vom 16.03.2015 und Ergänzung vom 31.03.2015 ist die Stadtverordnetenversammlung – sind Sie, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete.

Ich bedanke mich bei der AfD-Fraktion für die Zusage zur Prüfung meiner Fragen und Hinweise.

In den Schreiben vom 27.04.2015 (Hr. Möller) und 29.04.2015 (Hr. Droglä) wurden meine konkreten Fragen vom 16.03.2015 und 31.03.2015 nicht beantwortet. Ist diese Antwort das Ergebnis der von Frau Giesecke am 25.03.2015 zugesagten „Verständigung in den Fraktionen“?

Damit wird das seit 1 ½ Jahr praktizierte Verhalten fortgesetzt, wie folgende Übersicht zeigt:

Anfrage vom:

Antwort von:

An die Stadtverordneten

21.10.2013

Herrn Droglä (hatten die Stadtverordneten nicht bzw. unvollständig erhalten)

27.11.2013

keine Antwort

11.02.2014

keine Antwort

An die Stadtverordnetenversammlung

10.12.2013	Herrn Nicht (unvollständig)
20.01.2014	Herrn Nicht (unvollständig)
04.03.2014	Herrn Droglä
17.04.2014	Herrn Nicht (unvollständig)
16.03.2015 und 31.03.2015	Herrn Droglä (unvollständig)

An den Oberbürgermeister

02.10.2013	<u>keine</u> Antwort
17.05.2014	<u>keine</u> Antwort
28.06.2014	<u>keine</u> Antwort
20.08.2014	<u>keine</u> Antwort
16.02.2015	Herrn Kelch (Fragen <u>nicht</u> beantwortet) nach Erinnerung am 31.03.15 und 22.04.15

Vergleichen Sie bitte Anfrage- und Antwortschreiben.

Nennen Sie diesen Sachverhalt demokratisch gem. Grundgesetz und „umfassend alle Fragen beantwortet“?

Meine Berechtigung zu den Anfragen /Petitionen sind

- Vertragsbruch des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 22.04.2003 durch die Stadtverwaltung am 26.09.2013
- Rechtswidriger Kanalanschlussbeitragsbescheid zur 2. Forderung des Geldes vom 17.12.2013
- Belastung meines Grundstücks mit einem Kanalanschlussbeitrag, der offensichtlich rechtswidrig verwendet wird, mit dem Kaufvertrag vom 03.11.2004

Es ist dem Fragesteller nicht verboten, die Meinung zu äußern und Kommentare einzufügen sowie Auskunft zu fordern und wenn notwendig, auf Fehlverhalten hinzuweisen.

Ich habe mit Schreiben vom 18.05.2015 an Herrn Droglä und Herrn Möller u.a. die

- Behauptung – alle Fragen wurden bisher beantwortet –,
- Versuchte Einschränkung meiner Grundrechte auf freie Meinungsäußerung und Gestaltung der Anfragen,
- Androhung evtl. rechtlicher Konsequenzen aus der Fragestellung,
- von Hr. Droglä „... zusammengefasst ... eigene Fragestellungen in den Raum ...“ zu stellen, zu beantworten und damit meine entscheidenden Fragen offen zu lassen.

zurückgewiesen.

Mit diesem Schreiben habe ich eine Auswahl meiner aussagefähigen Vergleichs- und Analyseunterlagen zu meinen Erkenntnissen und den bisher offen gebliebenen Fragen übergeben. Sie stehen damit bei Interesse auch Ihnen zur Verfügung.

Folgende Fragen, die den Sachverhalt entscheidend aufklären können, haben Sie seit 2 Jahren bzw. 1 Jahr trotz berechtigter Wiederholungen nicht beantwortet:

1. Frage:

Wo befinden sich die materiellen Wirtschaftsgüter der Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Stadt Cottbus mit einem Investitionsvolumen von 199,3 Mio. Euro, einschl. Rationalisierungsaufwand, d.h. Nachweis der Erfassung nach betriebswirtschaftlichen und handelsrechtlichen Gesichtspunkten?

Im Ergebnis der Analyse mir vorliegender Unterlagen wurden bis Ende 2014 70,0 Mio. Euro Beiträge eingenommen, dav. 26,5 Mio. Euro an die LWG weitergereicht und 43,5 Mio. Euro für Kassenkredittilgung eingesetzt. Es ist keine Investition in die „Erstherstellung ...“ erkennbar.

Meine Schlussfolgerung:

Die „Erstherstellung einer Schmutzwasserbeseitigungsanlage“ ist nach dem Stand meiner Erkenntnisse eine politisch motivierte Fantasiekonstruktion, also real nicht vorhanden.

Die LWG ist Eigentümer der Abwasserbeseitigungsanlage Cottbus. Sie ist finanziert durch Eigenmittel, Fördermittel, Zuschüsse und Kredite.

2. Frage:

Welche rechtliche Grundlage wird zur dauerhaften Ablösung von Kassenkrediten durch Beiträge herangezogen (ist gem. KAG u.a. § 18 nicht zulässig) und werden beim Einsatz der Beiträge für Sanierungsmaßnahmen der LWG, u.a. Klärwerk, Bahnhofstr., Str. der Jugend, Postparkplatz die Vorteile der Allgemeinheit, hier jeweils 100 %, beachtet (KAG § 8 (4) Satz 5. und 7.)

Bitte beachten Sie bei der Antwort, dass nicht nur ich im „Cottbuser Modell der Mischfinanzierung“ Rechtsverletzungen kritisiere, oder betrachten Sie bei 11.395 Bescheiden

- 7.985 Widersprüchen, das sind 70 %
- 476 Klagen vor dem Verwaltungsgericht
- 154 Klagen vor dem Oberverwaltungsgericht
- 1 Klage vor dem Verfassungsgericht

als Zustimmung?

891 Familien und Unternehmen mit Liquiditätsproblemen werden mit Zinsen zusätzlich belastet.

Ich erhalte Zustimmung von vielen Betroffenen und Mietern.

Leider sichert auch Ihr „Ausschuss für Recht, Sicherheit, Ordnung, Petition“ die ordnungsgemäße Behandlung von Anfragen/Petitionen nicht. Ich habe auf meine Anfrage vom 31.03.2015, nochmals übergeben am 26.05.2015 (da die Anfrage am 01.04.2015 im Bürgerbüro abgegeben, nicht ankam) bis heute keine Antwort erhalten.

Zur Information:

Ich fordere auf der Grundlage der nach meinen Erkenntnissen bewiesenen und von Ihnen bisher nicht widerlegten unrechtmäßigen Verwendung der Kanalanschlussbeiträge den auf meinem Grundstück lastenden Betrag von $(3,40 \times 1,25) \text{ €/m}^2$ von der Stadt Cottbus zurück. Die Forderung liegt dem Oberbürgermeister vor.

Mit freundlichem Gruß



Rudolf Krause

Anlage

1. Petitionsrecht gem. Art. 17 Grundgesetz

„Jedermann hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen und an die Volksvertretung zu wenden.“
- Art. 17 Grundgesetz -

Als Petitionsrecht wird das Recht bezeichnet, eine Eingabe an alle Stellen und Ämter zu richten, angehört zu werden und in der Folge keinerlei Benachteiligungen befürchten zu müssen.

Eine **Petition** ist ein Schreiben an eine zuständige Stelle, zum Beispiel Behörde oder Volksvertretung. Sie kann ein Ersuchen sein, dass auf die Regelung eines allgemeinen politischen Gegenstands zielt (z. B. den Beschluss oder die Änderung eines Gesetzes durch das Parlament, die Änderung einer Verfahrensweise in einer Behörde) oder eine Beschwerde, die um Abhilfe eines individuell erfahrenen Unrechts (z. B. eine formal zwar zulässige, aber als unverhältnismäßig empfundene Behördenentscheidung) bittet. Die Zulässigkeit von Petitionen ist ein allgemein anerkannter Bestandteil der demokratischen Grundrechte eines jeden Bürgers.

2. Anhörung gem. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz

Die **Anhörung** ist Teil des Verwaltungsverfahrens.

Sie ist Ausprägung des Rechtsstaatsprinzips.

In Deutschland muss eine Behörde jeden, in dessen Rechte sie eingreift, vor dem Erlass eines Verwaltungsakts nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz anhören.

Wird die Anhörungspflicht verletzt, so liegt ein Verfahrensfehler vor, der den ergangenen Verwaltungsakt formell rechtswidrig werden lässt.

3. Wirtschaftlicher Vorteil

Der zusätzliche wirtschaftliche Vorteil muss im **Nutzwert** nachgewiesen und erkennbar sein. Wichtig für den Nutzwert ist eine nachprüfbare Formulierung mit Zahlen, Daten oder Fakten, die im Rahmen einer Nutzwertanalyse ermittelt und bewertet werden kann.